



Kopie an Mdt.: Stellungen.		WV:	
EINGEGANGEN			
22. Aug. 2007			
GREGOR SAMIMI RECHTSANWALT			
		7/07	

Amtsgericht Mitte

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 104 C 3049/07

verkündet am: 17.08.2007

In dem Rechtsstreit

des Herrn R. E
Straße, Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Gregor Samimi,
Meinekestraße 13, 10719 Berlin,-

g e g e n

die Allgemeine Versicherung AG,
vertreten durch d. Vorstand,
d. vertreten d.d. R. H., D. B. d.
S. G.
Schadenaußenstelle Berlin,
Straße, Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte C. K. Kollegen,
straße, Berlin,-

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 104, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 15.07.2007 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht Wagner

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber Rechtsanwalt Gregor Samimi von der Erstattung der noch offenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 122,79 € aus der REchnung vom 7. Februar 2007 zum Geschäftszeichen 07/07 freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestands wird abgesehen, § 313 a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die in der Hauptsache auf § 3 Ziff.1 PflVG gestützte Klage ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Freistellung von den restlichen Anwaltsgebühren.

Dabei geht das Gericht von folgenden, auch in der Entscheidung des BGH vom 31.10.2006 – VI ZR 261/05 (u.a. in NZV 07,181f) niedergelegten Grundsätzen aus :

Nach § 14 Abs.1 Satz 1 RVG bestimmt bei Rahmengebühren (wie der Geschäftsgebühr i.S.d. Nr. 2300) der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr – wie hier – von einem Dritten zu ersetzen, ist die vom Rechtsanwalt getroffene Bestimmung gemäß § 14 Abs.1 S.4 RVG dann nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, wobei eine Abweichung von 20 % allerdings noch zu tolerieren ist (vgl. nur Gerold/Schmidt, 17. Aufl. § 14 RVG, Rdz. 12 m.w.N.)

Die Geschäftsgebühr des RVG ist als Rahmengebühr mit einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 ausgestaltet, was einen Mittelwert von 1,5 nahe legt. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers stellt

jedoch schon die Schwellengebühr von 1,3 die Regelgebühr für "durchschnittliche Fälle" dar, denn eine höhere Gebühr als 1,3 kann hiernach nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit "umfangreich oder schwierig", mithin überdurchschnittlich war (vgl. BGH a.a.O. m.w.N.), eine niedrigere Gebühr bleibt unterdurchschnittlichen Fällen vorbehalten.

Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob sich die Schadensabwicklung, soweit sie unstreitig bzw. durch die eingereichten Unterlagen belegt ist (Gespräch Kläger/Klägervertreter, Einsicht in Unfallakte, Studium des Sachverständigengutachtens, Korrespondenz mit der Beklagten), schon als "durchschnittlich" i.S.d. Nr. 2300 VV darstellt. Denn selbst wenn hier noch von einer "unterdurchschnittlichen" Aufgabe auszugehen wäre, rechtfertigt ihre Erledigung nach Auffassung des Gerichts jedenfalls eine 1,1fache Gebühr. Die vom Klägervertreter angesetzten 1,3-Gebühr bewegt sich noch innerhalb der eingangs aufgezeigten Toleranzgrenze und ist daher nicht zu beanstanden.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 abs.1, 708 Ziff.11, 713 ZPO.

Wagner

Ausgefertigt


Seeger

Justizangestellte

